



**GEMEINDE URBACH**  
Rems-Murr-Kreis

## **Satzung**

### **über die Gebührenordnung für die Benutzung der Wittumhalle**

vom 6. Dezember 2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 6. Dezember 2016 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Gemeinde Urbach erhebt für die Benutzung von Räumen in der Wittumhalle Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

#### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind der Benutzungsantragsteller und der Veranstalter bzw. Benutzer. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Gebühren**

Folgende Gebühren werden erhoben:

- Veranstaltungsgebühr (§ 4),
- Auf- und Abbauggebühr (§ 5),
- Gebühren für zusätzliche Leistungen (§ 6),
- Auswärtigenzuschlag (§ 7),
- Ausfallgebühr (§ 8),
- Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie sonstige Dauerbenutzungen (§ 9),
- Gebühren für Benutzungen, bei denen von Teilnehmern Entgelte erhoben werden (§ 10).

Diese Gebühren werden ggf. nebeneinander erhoben.

## § 4

### Veranstaltungsgebühr

- (1) Die Veranstaltungsgebühr wird nach der Veranstaltungsdauer berechnet und beträgt für
- |                               | bis zu<br>3 Stunden: | über 3 bis<br>6 Stunden: | über 6 Stunden je<br>angefangene Stunde: |
|-------------------------------|----------------------|--------------------------|--|
| - je Hallendrittel            | 120,00 €             | 180,00 €                 | 20,00 €                                  |
| - Foyer mit Garderobe und WCs | 80,00 €              | 120,00 €                 | 14,00 €                                  |
| - Kiosk mit Teeküche          | 35,00 €              | 50,00 €                  | 6,00 €                                   |
- (2) Für die Berechnung der Veranstaltungsdauer sind der Beginn der Veranstaltung (Saalöffnung) und das Ende der Veranstaltung (Saalschließung) für sämtliche belegte Räume aus Absatz 1 die maßgeblichen Zeitpunkte.

## § 5

### Auf- und Abbauggebühr

Für eine Inanspruchnahme von Räumen in der Wittumhalle außerhalb der Veranstaltungsdauer für die Vorbereitung der Veranstaltung (z.B. Aufbau, Probe oder sonstige Vorbereitungen) sowie für den Abbau nach Veranstaltungsende wird für die Dauer der Bereitstellung eine Auf- bzw. Abbauggebühr berechnet.

Diese beträgt

	bis zu 3 Stunden:	über 3 bis 6 Stunden:	über 6 Stunden je angefangene Stunde:
	50,00 €	67,00 €	5,50 €

## § 6

### Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die Gebühren für zusätzliche Leistungen betragen

1. für die Nachreinigung je angefangene Stunde nach Aufwand,  
jedoch mindestens 20,00 €,
2. für die Brandsicherheitswache entsprechend der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr (Feuerwehrentschädigungssatzung),
3. für die Hausmeisterentschädigung bei Veranstaltungen zusätzlich zu den Gebühren aus § 4 ab 1.00 Uhr je angefangene Stunde nach Aufwand,  
jedoch mindestens 50,00 €.

## § 7

### Auswärtigenzuschlag

Der Auswärtigenzuschlag beträgt 50% auf die sich aus den §§ 4 und 5 ergebende Gebührensomme.

## **§ 8**

### **Ausfallgebühr**

- (1) Wird eine vom Gebührenschuldner verbindlich zugesagte Veranstaltung abgesagt, so wird eine Ausfallgebühr in Höhe von 50% der sich aus § 4 ergebenden Gebühr für die beantragte Benutzungsdauer in Rechnung gestellt, mindestens jedoch 50% der Gebühr, die für eine über 3- bis 6-stündige Benutzungsdauer entstehen würde.
- (2) Dies gilt nicht, wenn der Gebührenschuldner den Ausfall nicht zu vertreten hat und die Absage spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Bürgermeisteramt Urbach einging oder die zugesagten Räume noch an andere Veranstalter zu diesem Termin weitergegeben werden konnten.

## **§ 9**

### **Gebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie sonstige Dauerbenutzungen**

- (1) Für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie sonstige Dauerbenutzungen von örtlichen eingetragenen Vereinen werden Benutzungsgebühren

je Hallendrittel und Stunde erhoben von 3,00 €.

Die Benutzung für verbandsseitig vorgeschriebene Punktspiele und Meisterschaften sowie für Turniere, an denen ausschließlich Jugendmannschaften teilnehmen, ist mit den Benutzungsgebühren für den Trainings- und Übungsbetrieb abgedeckt, im Übrigen fallen die Gebühren gemäß §§ 4 bis 6 an.

- (2) Für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie sonstige Dauerbenutzungen von örtlichen Institutionen, deren Institutionszweck nicht der Sportbetrieb ist, werden Benutzungsgebühren

je Hallendrittel und Stunde erhoben von 6,00 €.

- (3) Für den Trainings- und Übungsbetrieb sowie sonstige Dauerbenutzungen von auswärtigen Vereinen, auswärtigen Schulen, von Kindergärten in fremder Trägerschaft sowie von gewerblichen oder privaten Benutzern werden Benutzungsgebühren

je Hallendrittel und Stunde erhoben von 11,00 €.

- (4) Die Benutzungsgebühren nach den Absätzen 1 und 2 werden als jährlicher Pauschalbetrag erhoben auf der Grundlage der Belegungspläne bei einer durchschnittlichen Jahresbelegung von 40 Wochen.

Die Winterbelegung (01.10. – 31.03.) wird mit einer Belegung von 20 Wochen berechnet.

Die Rechnungsstellung der pauschalierten Benutzungsgebühren erfolgt an die Benutzer einmal jährlich.

## **§ 10**

### **Gebühren für Benutzungen, bei denen von Teilnehmern Entgelte erhoben werden**

Benutzen nichtörtliche Vereine, Gruppierungen, Privatpersonen, gewerblich oder freiberuflich Tätige im Jahresverlauf wiederkehrend Räume, z.B. für Kursangebote, und verlangt der Be-

nutzer (Veranstalter) von den Teilnehmern ein Entgelt, werden im Einzelfall durch den Gemeinderat gesonderte Benutzungsgebühren festgesetzt; dabei soll das wirtschaftliche Interesse der Benutzer (Veranstalter) bei der Gebührenhöhe entsprechend berücksichtigt werden.

## **§ 11**

### **Sonstige Gebührenregelungen**

- (1) Für Sportveranstaltungen der örtlichen Vereine und örtlichen Kirchen werden bei einer Veranstaltung im Jahr, beim Sportclub Urbach bei zwei Veranstaltungen im Jahr, nur 50% der sich aus den §§ 4 bis 6 ergebenden Gebührensumme berechnet.

Die Auf- und Abbauggebühr nach § 5 entfällt bei örtlichen Vereinen und örtlichen Kirchen, soweit der Auf- und Abbau am Tag der Veranstaltung selbst erfolgt und insgesamt (Auf- und Abbaupzeit zusammen) 6 Stunden nicht übersteigt.

- (2) Der Bürgermeister kann die Gebühren nach den §§ 4 bis 6 im Einzelfall ermäßigen oder erlassen.

## **§ 12**

### **Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühren für Veranstaltungen entstehen mit der Anmeldung der Veranstaltung und werden mit Beginn der Veranstaltung fällig.
- (2) Ausfallgebühren nach § 8 werden an dem Tag fällig, an dem die ausgefallene Veranstaltung begonnen hätte.
- (3) Die Gebühren nach §§ 4 - 8 werden durch einen Gebührenbescheid vom Veranstalter bzw. Benutzer angefordert und sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Bescheides an die Gemeindekasse zu entrichten.
- (4) Die Benutzung der Wittumhalle und ihrer Einrichtungen kann von der Leistung einer Kautions bis zur Höhe der entstehenden Gebühren abhängig gemacht werden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebührenordnung für die Benutzung der Wittumhalle vom 7. Dezember 2004 außer Kraft.

Urbach, 7. Dezember 2016

Hetzinger  
Bürgermeister